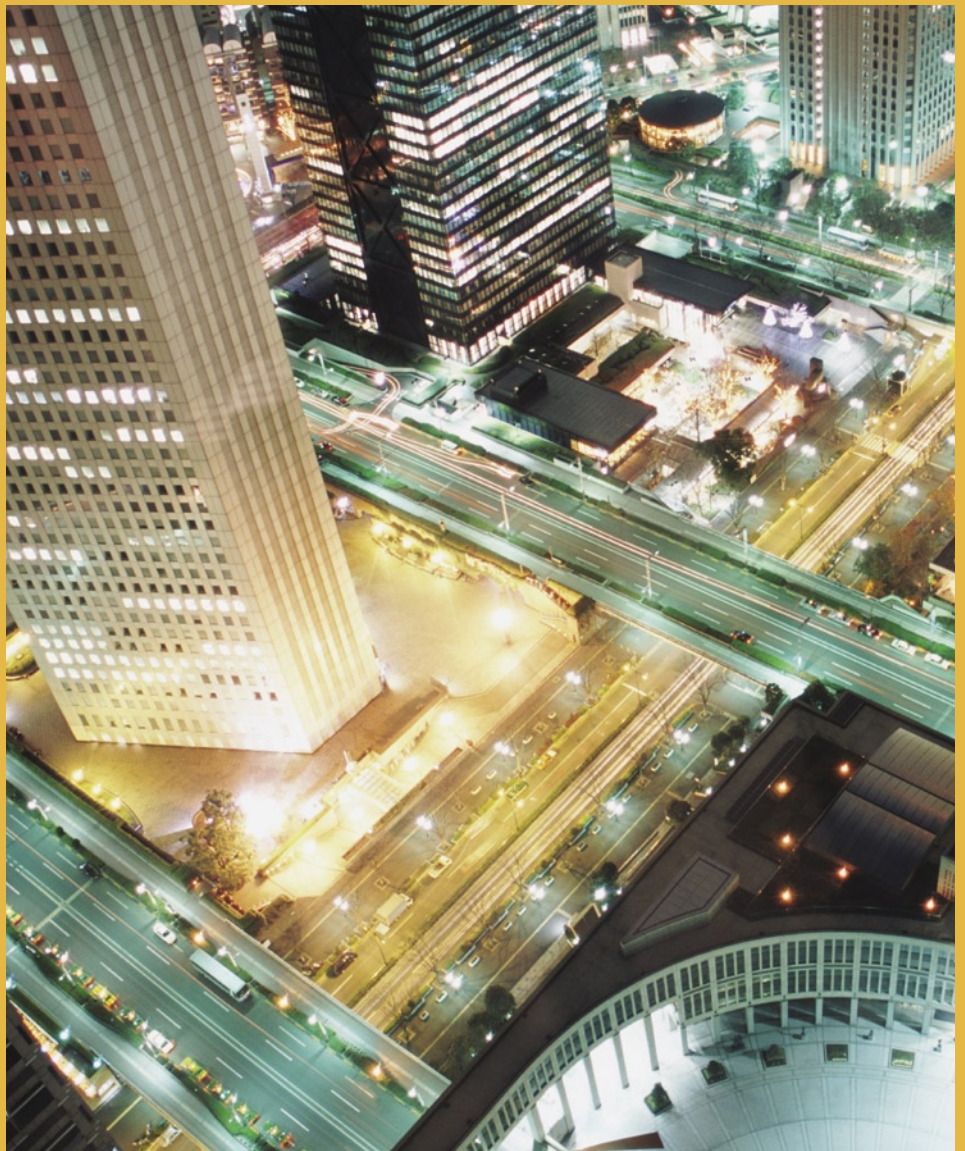


PwC Financial Services*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 17
Dezember 2005/
Jänner 2006

Outsourcing und
Offshoring bei Banken
aus aufsichtsrechtlicher
Sicht



*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



Outsourcing und Offshoring bei Banken aus aufsichtsrechtlicher Sicht

Die auch im deutschsprachigen Raum geläufigen Begriffe Outsourcing und Offshoring prägen die betriebswirtschaftlichen Diskussionen der vergangenen Jahre. Durch die stete Verbesserung von Logistik und Informationsaustausch können Unternehmen immer öfter die Entscheidung zwischen „make or buy“ auf das „buy“ reduzieren. Denn viele Geschäftsbereiche oder Unternehmensabläufe können in anderen Unternehmen und/oder Staaten billiger oder besser abgewickelt werden. Dabei ist nicht nur die Nutzung unterschiedlicher Lohnniveaus das Entscheidungskriterium. Auch die Schaffung optimaler Losgrößen sowie die Know-how-Konzentration sind wichtige, wenn nicht sogar ausschlaggebende Parameter bei dieser Managemententscheidung.

Während Managemententscheidungen in Industrie- und Handelsbetrieben nur gegenüber den Eigentümern und Abschlussprüfern zu vertreten sind, geht die Zustimmungspflicht im Bereich des beaufsichtigten Finanzdienstleistungssektors wesentlich weiter. In Österreich ist zusätzlich zur Sorgfalt bei der Auslagerung von konzessionspflichtigen Teilbereichen die Zustimmung der Finanzmarktaufsicht (kurz FMA) notwendig. Bei ablaufbedingten Auslagerungen besteht diese Zustimmungspflicht allerdings nicht. Daher ergibt sich in Österreich zwischen „unbeaufsichtigtem Auslagern“ einerseits und der weiterhin bestehenden Verantwortung für diese Bereiche andererseits ein Spannungsfeld für die Geschäftsleitung. Deutlich detaillierter wird diese Thematik hingegen beispielsweise in Deutschland geregelt.

Begriffsabgrenzung

Die Begriffe Outsourcing und Offshoring werden oft sehr unterschiedlich, manchmal allerdings sogar sinngleich verwendet. Eine einleitende Definition ist daher erforderlich.

Outsourcing

Outsourcing (auch Outside Resource Using; Übersetzung: Auslagerung, Fremdbeschaffung) hat die Auslagerung von Unternehmensteilbereichen oder Unternehmensprozessen zum Ziel. Dabei werden vor allem jene Teilbereiche ausgelagert, die keine Kernkompetenz des Unternehmens darstellen, insbesondere wenn Technologien erforderlich sind, die einer laufenden Veränderung oder Verbesserung unterworfen sind und dabei die Frage der Losgröße zur Nutzung von Maschinen oder Know-how entscheidend ist. Paradebeispiele dafür sind in Österreich der Bereich der Datenverarbeitung (eher technologiegetrieben) und der Zahlungsverkehr (Mischung aus technologiegetriebenem Bereich und Organisationsoptimierung unter Berücksichtigung des optimalen Kollektivvertrages), aber auch das Backoffice von Wertpapierabteilungen oder die Depotverwaltung (beides überwiegend Know-how-getrieben).

Offshoring

Offshoring (Übersetzung off shore: auf hoher See, außerhalb der Küstengewässer) bezieht sich weniger auf den inhaltlichen Aspekt der Auslagerung, sondern – wie die Übersetzung andeutet – auf die Verlagerung von Unternehmensteilen in andere Staaten. Ziel von Offshoring ist die Präsenz des Unternehmens (bzw. des Konzerns oder der Kreditinstitutsgruppe) auf anderen Märkten. Oftmals ist diese Marktpräsenz unter anderem deshalb von Vorteil, weil in klassischen Offshore-Ländern aufsichtsrechtliche oder steuerliche Begünstigungen bestehen (so ist es im Moment bei Hedge-Fonds oftmals der Fall). Als Beispiele seien die klassischen, europäischen Inseln wie Malta, Zypern oder Jersey genannt, aber auch karibische Inseln wie Cayman, Bahamas, British Virgin Islands oder die niederländischen Antillen.

Während die Grundlage von Outsourcing ein Vertrag zwischen zwei Unternehmen ist, in dem die Art und Qualität der Dienstleistung definiert wird (Werkvertrag, Service Level Agreement), ist die Basis von Offshoring meist eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung (Beteiligungsverhältnis).

Aufsichtsrechtlicher Ansatz

Outsourcing

Das Aufsichtsrecht setzt Outsourcing insoweit Grenzen, als § 5 Abs. 1 Z 14 BWG als Voraussetzung für die Konzessionserteilung festhält, dass „... die Hauptverwaltung im Inland liegen ...“ muss. Die Definition des Begriffes Hauptverwaltung ist jedoch nicht präzise im Gesetz geregelt. Bei Chini/Frölichsthal¹ findet sich in Fußnote 22 der Hinweis zu § 2 BWG, dass die Hauptverwaltung dort liegt, wo der überwiegende Teil der Tätigkeit des Kreditinstitutes ausgeübt wird. Diese Definition ist im Zusammenhang mit der Suche nach den Grenzen des Outsourcing jedoch nicht zufriedenstellend.

Die Hauptverwaltung wird dort liegen, wo die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Entscheidungen getroffen werden und die Umsetzung der Entscheidung erfolgt. Der Ort, „wo“ abgewickelt wird, ist aus dieser Sicht nicht mehr eine Frage der Hauptverwaltung, da ansonsten sämtliche Abteilungen, die dem Rechenwerk einer Bank zuzuordnen wären (wie eben z.B. der Zahlungsverkehr oder das Backoffice) ihren Sitz in Österreich haben müssten. Auch die Aufbewahrung wesentlicher Dokumente und Verträge in Österreich (unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen bzw. in Zukunft unternehmensrechtlichen Bestimmungen) ist ein Indikator für den Ort der Hauptverwaltung.

Die Möglichkeiten von Outsourcing sind unter Beachtung des Ortes der Hauptverwaltung somit sehr weit gefasst. Diwok² hält im Rahmen von § 21 Abs. 1 Z 6 BWG fest: „Fälle des Outsourcing bedürfen hingegen keiner Bewilligung“.

¹ Chini/Frölichsthal: Praxiskommentar zum Bankwesengesetz, 2. Auflage, 1997 Ueberreuter Wien

² Diwok/Göth: Kommentar zum Bankwesengesetz, 1. Band, 2005 Verlag Österreich, Wien

Faktisch wird jedoch Outsourcing dort seine Grenzen haben, wo § 39 BWG nicht mehr erfüllt werden kann, also die Geschäftsleitung keine Kontrolle mehr über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken hat. Die Bestimmungen des BWG über die Sorgfaltspflicht der Geschäftsleiter haben einen geringen Detaillierungsgrad und lassen somit der Aufsichtsbehörde einen weiten Ermessensspielraum. Eine Genehmigung für Outsourcing durch die Aufsichtsbehörde ist zwar nicht vorgesehen, sie wird aber bei der Überprüfung der Einhaltung von § 39 BWG de facto durchgeführt.

Offshoring

Offshoring ist im Verhältnis zu Outsourcing deutlich von der Möglichkeit des behördlichen Eingriffs geprägt. Die zentralen Bestimmungen des § 20 f BWG über Eigentümerbestimmungen und Bewilligungen im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten bzw. Bewilligungen für bestimmte gesellschaftsrechtliche Veränderungen des Kreditinstitutes dokumentieren, welche große Aufmerksamkeit der Gesetzgeber (auch das EU-Recht) und die Aufsichtsbehörde den Eigentumsverhältnissen von Kreditinstituten widmen.

Unabhängig davon, in welche Richtung man Offshoring in Österreich betreibt (also nach Österreich oder aus Österreich) – sobald ein Unternehmen mit einer Bankkonzession betroffen ist, ist die Zustimmung der österreichischen Aufsichtsbehörde erforderlich. Demgegenüber steht die Zustimmung der Aufsichtsbehörde des anderen Staates.

In Einzelfällen kann es jedoch dazu kommen, dass zwar nach österreichischem Recht eine Konzession erforderlich ist, jedoch nicht nach ausländischem Recht bzw. vice versa. Als Beispiele seien hier das Factoringgeschäft in Deutschland (in Österreich konzessionspflichtig, in Deutschland nur in Form des Forfaitierungsgeschäftes) oder die Nachweisvermittlung (in Österreich nicht konzessionspflichtig, in Deutschland schon) genannt.

Eine besondere Form von Offshoring ohne Schaffung einer rechtlich selbstständigen Einheit wäre die Errichtung

einer Zweigstelle eines Kreditinstitutes aus einem EWR-Mitgliedsstaat in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat. Dabei sind weitgehend die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des „Home-Countries“ zu beachten, Marktpräsenz aber auch Steuervorteile können nach lokalem Recht genützt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle ist innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wesentlich einfacher als der Erwerb einer Konzession für eine rechtlich selbstständige Einheit, da hier eine weitgehende Anerkennung von Konzessionen anderer Mitgliedsstaaten vorgesehen ist (hier ist insbesondere auf die Anerkennung der Geschäfte gemäß Anhang 1 zur Richtlinie 2000/12/EG zu verweisen).

Tendenzen im Aufsichtsrecht

Das Aufsichtsrecht wird bezüglich Outsourcing tendenziell konkreter. In Österreich sind die Mindeststandards für die Interne Revision (kurz MS-IR) ein erster Ansatz in diese Richtung. Hier ist unter bestimmten Voraussetzungen die Auslagerung der Aufgaben der internen Revision gestattet (siehe Punkt 4.4 Absatz 24 der MS-IR). Unter Einhaltung der quantitativen Grenze (die insbesondere ein Privileg für die dezentralen Sektoren festhält) und der Qualitätsansprüche ist die Auslagerung gestattet. Einzig die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung für die interne Revision begrenzt das Outsourcing.

Im Vergleich dazu ist das deutsche Regelwerk zu Outsourcing bereits jetzt wesentlich umfangreicher und konsequenter, wenn nicht schon fast aggressiver. Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht zur Einsicht oder Prüfung von ausgelagerten Bereichen vor und erwartet, dass dies auch in den Service Level Agreements vermerkt ist. Dies stößt insbesondere bei grenzüberschreitenden Outsourcing-Projekten auf Widerstand, wenn z.B. Zweigstellen eines deutschen Instituts das Rechenzentrum eines österreichischen Kreditinstitutes nützen wollen und somit mittelbar ein Zugriff der deutschen Aufsicht – zumindest auf die technische Seite des Rechenzentrums – möglich wird. Um dieser Problematik vorzubeugen, wird es europäischer oder internationa-

ler aufsichtsrechtlicher Anerkennungsverfahren bedürfen, die die Qualität der jeweiligen Dienstleistungen anerkennen. Damit einher geht die nationale Prüfung derartiger Dienstleistungen auf Basis internationaler Standards. Die in Europa angestrebte Normung von Dienstleistungen auf internationaler Basis verdeutlicht diesen Trend.

Eine entgegengesetzte Tendenz ist im Bereich Offshoring festzustellen. Hier sind Bestrebungen erkennbar, das Aufsichtsrecht bei supranationalen Konglomeraten nicht nur der jeweiligen Sitzstaataufsicht sondern auch (oder im Extremfall nur mehr) der Aufsichtsbehörde der Konzernobergesellschaft zu geben. Erste Ansätze dafür sind an Diskussionen über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Ordnungsnormen nur noch auf konsolidierter Ebene zu erkennen. Ebenfalls wird darüber diskutiert, ob die Aufsicht über Tochtergesellschaften nicht mit jener der Konzernobergesellschaft koordiniert werden muss, um unterschiedliche umgesetzte Gesetzgebungswahlrechte der EWR-Staaten in der Konzernpraxis zu kompensieren.

Zusammenfassung

Outsourcing ist ein Trend, dem aufgrund des permanenten Kostendrucks auch die Kreditinstitute immer mehr folgen. Kooperation und Koordination von Personal, Technik und Wissen helfen dabei, die Cost/Income Ratio zu verbessern. Das Aufsichtsrecht ist diesbezüglich in Österreich derzeit noch liberal, das Interesse der FMA (nach deutschem Vorbild) an dieser Thematik wird jedoch immer deutlicher.

Offshoring ist aus europäischer Sicht zwar nicht vermeidbar – ganz im Gegenteil, zur Europäisierung des Bankgeschäftes sogar erwünscht. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden jedoch ihren Einfluss wahren wollen. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist sowohl bei einer Verlagerung aus Österreich ins Ausland als auch umgekehrt erforderlich. Eine Alternative hierzu wäre die Errichtung von Zweigstellen in den betreffenden EWR-Staaten.

Der Autor



Univ.-Lektor Mag. Ludwig F. Hillinger

Alter: 41 Jahre

Univ.-Lektor Mag. Ludwig F. Hillinger, ist seit Dezember 2004 für die Financial Services Gruppe bei PwC Wien tätig. Seine fundierte berufliche Erfahrung hat er in der Prüfung großer genossenschaftlicher Kreditinstitute (Landesbanken) sowie in der Finanzmarktaufsicht (Chefanalyst der Großbanken) gesammelt.

Mit seiner beruflichen Entwicklung verbunden war der Erwerb zahlreicher Berufsberechtigungen (Genossenschaftsrevisor, Steuerberater, Unternehmensberater, allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Bank- und Börsenwesen sowie Kreditwesen). Weiters ist er an mehreren Universitäten und Fachhochschulen als Lektor tätig (WU Wien, TU Wien, FH Salzburg).

Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Behandlung aufsichtsrechtlicher Fragestellungen von Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Weiters beschäftigt sich Ludwig Hillinger mit dem Thema Bilanzierung, Bewertung und Aufsichtsrecht von Finanzinnovationen.

Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

Märkte für Kreditderivate

Wie am Marktwachstum der letzten zwei Jahre erkennbar ist, werden Kreditderivate immer öfter als Sicherungsinstrumente für Kreditrisiken eingesetzt. Ein wesentlicher Treiber dieser Entwicklung ist der Private Equity Sektor, der das Ausfallrisiko von Investments durch den extensiven Einsatz von Kreditderivaten absichert. Neben diesem klassischen Anwendungsbereich werden Kreditderivate bereits auch für spekulative Zwecke eingesetzt.

Der Artikel stellt die aktuellen Entwicklungen auf den Märkten für Kreditderivate dar und zeigt die Konsequenzen für das Kreditrisikomanagement auf.



Tipps

Web

FMA

Website der Finanzmarktaufsicht:
www.fma.gv.at

Veröffentlichung der FMA-Mindeststandards für die Interne Revision:
www.fma.gv.at/de/pdf/050218_m.pdf

BaFin

Website der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (deutsche Aufsichtsbehörde)
www.bafin.de

CEBS

Website des Committee of European Banking Supervisors:
www.c-eps.org

CEBS Konsultationspapier zum Outsourcing:
www.c-eps.org/Consultation_papers/CP02.htm

PwC Newsletter

PwC MaRisk-Newsletter

PwC Deutschland veröffentlicht einen neuen Financial Services Newsletter zum Thema Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an marisk.newsletter@de.pwc.com (Betreff: Bestellen).

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, andrea.cerne-stark@at.pwc.com

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sabrina Weissenböck, sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com,

Tel.: 01/501 88-3643, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.